

SATZUNG*

der

ROBERT E. SCHMIDT-STIFTUNG, HEIDELBERG

in der Fassung vom März 2013

§ 1

Die Stiftung führt den Namen

„ROBERT E. SCHMIDT-STIFTUNG“.

Sie hat ihren Sitz in Heidelberg und ist der Universität Heidelberg angegliedert.

§ 2

Das Vermögen der Stiftung besteht

- a) aus einem Wertpapierdepot, herrührend aus den von den verstorbenen Stiftern zur Verfügung gestellten Aktien der I.-G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft im seinerzeitigen Nennwert von 40.000 RM,
- b) aus einem laufenden Bankkonto.

§ 3

Die Stiftung hat den Zweck, die kulturellen Beziehungen Deutschlands zum Ausland, vorab zum romanischen Ausland, zu pflegen.

Im Sinne dieses Stiftungszweckes liegt insbesondere:

* Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Die Bewilligung von Mitteln an Lehrer, Assistenten und Studierende der Universität Heidelberg zur Förderung ihrer Studienreisen ins Ausland.
2. Die Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen von Ausländern in Heidelberg.
3. Die Stipendiengewährung an ausländische Studierende der Universität Heidelberg.
4. Die Beteiligung an der Errichtung oder dem Betrieb von Studentenheimen für Ausländer in Heidelberg und für deutsche Akademiker im Ausland.
5. Die Ermöglichung des Drucks geeigneter wissenschaftlicher Arbeiten.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Die Stiftung kann sich vielmehr innerhalb ihrer allgemeinen Zweckbestimmung auch anderen Aufgaben zuwenden.

§ 4

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

1. Die Stiftung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Verwaltungsrat berufen.
3. Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen. Über die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entscheidet der Verwaltungsrat. Mitglieder des Verwaltungsrats müssen sein
 - a) ein Professor für romanische Philologie der Universität Heidelberg
 - b) und ein weiterer Professor der Universität Heidelberg.

Die übrigen Mitglieder sollten möglichst sein

- a) ein Jurist als Geschäftsführer des Verwaltungsrats
 - b) ein von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Universität Heidelberg vorzuschlagender Universitätslehrer der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Heidelberg
 - c) ein Angehöriger eines freien wissenschaftlichen Berufes.
4. Ein Mitglied des Verwaltungsrats wird vom Verwaltungsrat zum Geschäftsführer bestellt.
 5. Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen, beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen.

§ 6

1. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Verwaltungsrates sind berechtigt, und zwar jeder einzeln, die Stiftung zu vertreten.

§ 7

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer eingeladen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Geschäftsführer hat dem Verwaltungsrat die Vermögensaufstellung und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vergangene Jahr vorzulegen und zu erläutern. Anschließend beschließt der Verwaltungsrat über die Entlastung des Geschäftsführers.

4. Der Verwaltungsrat beschließt über die vorliegenden Gesuche auf Stipendien und Zuwendungen. In Ausnahmefällen können der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam ohne die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates entscheiden.

§ 8

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens soll der Geschäftsführer sorgfältig und konservativ verfahren, ohne an das Erfordernis der Mündelsicherheit unbedingt gebunden zu sein; insbesondere ist auch die Anlage in Aktien und Obligationen gestattet. Höchstens 1/3 des Gesamtkapitals darf in Anlagen mit einem gewissen Verlustrisiko investiert werden.

§ 9

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit einen vom Verwaltungsrat beschlossenen pauschalen Ersatz seiner Auslagen; dabei sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen; der Auslagenersatz muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

§ 10

1. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung dienen.

Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung liegen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Universität Heidelberg zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 11
Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
3. Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
4. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Heidelberg, im März 2013